

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Drochtersen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 24.01.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte gemäß der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Gemeinde Drochtersen in der Fassung vom 23.03.2001 erhebt die Gemeinde Drochtersen Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Unterkünfte sind gemeindeeigene Wohnungen und von der Gemeinde zu Unterbringungszwecken angemietete Wohnungen.
- (3) Die Gebühren für die Unterkünfte nach § 2 werden pro m² und Monat oder je Wohneinheit und Monat festgesetzt.

§ 2 Wohnungen

Postkutschenweg 2a-e:

Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt je m² Wohn- und Nutzfläche 9,42 DM ohne Betriebskosten.

Postkutschenweg 2 (hintere Wohnung):

Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt 75,00 DM ohne Betriebskosten.

Postkutschenweg 2 (linke Wohnung):

Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt 200,00 DM ohne Betriebskosten.

Ritscher Weg 6:

Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt je Wohneinheit 50,00 DM ohne Betriebskosten.

Wiesenstraße 26-28:

Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt je m² Wohn- und Nutzfläche 6,00 DM ohne Betriebskosten.

Bei angemieteten Wohnungen beträgt die monatliche Nutzungsgebühr je m² für

Wohnungen

- ohne Bad / ohne Heizung	4,50 DM
- mit Bad / ohne Heizung	6,00 DM
- mit Bad / mit Heizung	8,50 DM

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Der Benutzer einer Unterkunft ist Gebührenschuldner und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Strom- und Gaskosten für Wohnungen

Versorgungsanträge für Strom und Gas sind von den Benutzern direkt bei den Versorgungsbetrieben zu stellen. Die vom Versorgungsbetrieb dem Benutzer in Rechnung gestellten Kosten hat dieser zu tragen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist.

Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 2 mit Ablauf des Kalendermonats. Insoweit wird für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, für jeden Tag der Gebührenpflicht ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

Die Gebühren gemäß § 2 sind monatlich zum 05. des Folgemonats fällig. Sie sind mit Fälligkeit an die Gemeindekasse unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens oder an den Verwalter der Unterkunft zu zahlen.

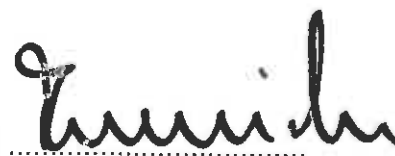
§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Drochtersen, den 23. März 2001


Bösch
(Bürgermeister)




Frerichs
(Gemeindedirektor)

Euroglättungssatzung

der Gemeinde Drochtersen

aufgrund der §§ 6, 8, 29, 39, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung,

der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zur Zeit geltenden Fassung,

der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20. Februar 1988 (NGVBl. S. 101) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zur Zeit geltenden Fassung

der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit

§ 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25. März 1998 (NGVBl. S. 347) in der zur Zeit geltenden Fassung

der §§ 64 ff der Gewerbeordnung vom 1.1.1978 (BGBl. S. 97) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder vom 25.09.1995 (NGVBl. S. 303) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 47a Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13.07.1995 (NGVBl. S. 199) in der zur Zeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 22. August 2001 folgende Euroglättungssatzung beschlossen:

Artikel 17

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Drochtersen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Drochtersen wird wie folgt geändert:

§ 2 Wohnungen

Postkutschenweg 2a-e:

Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt je m²
Wohn- und Nutzfläche 4,82 €
ohne Betriebskosten.

Postkutschenweg 2 (hintere Wohnung):

Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt 39,00 €
ohne Betriebskosten

Postkutschenweg 2 (linke Wohnung):

Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt 102,00 €
ohne Betriebskosten.

Ritscher Weg 6:

Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt je Wohneinheit 26,00 €
ohne Betriebskosten.

Wiesenstraße 26-28:

Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt je m²
Wohn- und Nutzfläche 3,10 €
ohne Betriebskosten.

Bei angemieteten Wohnungen beträgt die monatliche Nutzungsgebühr je m² für Wohnungen

- ohne Bad/ ohne Heizung 2,30 €
- mit Bad/ ohne Heizung 3,10 €
- mit Bad/ mit Heizung 4,35 €